

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (Amt 208)

Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.09.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
10.10.2024

**Anfrage Nr. 268 /XIX vom 25.09.2024 gem. § 56 NKomVG;
Betr. Ausbau Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.09.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Landkreis Hildesheim bitten wir Sie um Übersendung

- einer aktuellen Übersicht über die Potentialflächen für die Windenergie und
- des relevanten Bestandsverzeichnisses nach § 13 Abs. 1 Satz 4 GrwV.

Zudem bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist nach welcher Vorschrift dafür zuständig, das o. a. Bestandsverzeichnis zu führen?
2. Für welche Grundwasserkörper haben von wem durch welche sowie wann und wo getroffenen Maßnahmen Überwachungen nach § 13 Abs. 1 Satz 5 GrwV in den vergangenen fünf Jahren stattgefunden?
3. Bei welchen Vorhaben oder Maßnahmen oder welchen einzelnen Verfahren zur Genehmigung welcher Windkraftanlagen ist wann und von wem a) wie geprüft und b) wie festgestellt worden, dass im

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 GrwV eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit c) ausgeschlossen und d) nicht ausgeschlossen ist?“

Ihre Anfrage beantworte ich hiermit wie folgt:

Wie in den Fachausschüssen mehrfach berichtet, ist die Ermittlung der Potentialflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Teilprogramms Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms noch in der Vorbereitung. Insofern kann derzeit keine Übersicht zur Verfügung gestellt werden.

Ein Bestandsverzeichnis nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Grundwasserverordnung (GrwV) liegt dem Landkreis Hildesheim nicht vor. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat die Zuständigkeit auf Landesebene geklärt. Nach Auskunft des NLWKN wird ein Verzeichnis nach § 13 Abs. 1 S. 4 GrwV in Niedersachsen nicht geführt.

Im Übrigen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wer ist nach welcher Vorschrift dafür zuständig, das o. a. Bestandsverzeichnis zu führen?

Für Aufgaben nach der Grundwasserverordnung (GrwV) ist gemäß § 1 Nr. 11 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zuständig. Gleiches gilt gemäß § 1 Nr. 10 der ZustVO für die Zuständigkeit für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gemäß GrwV, WHG und NWG.

2. Für welche Grundwasserkörper haben von wem durch welche sowie wann und wo getroffenen Maßnahmen Überwachungen nach § 13 Abs. 1 Satz 5 GrwV in den vergangenen fünf Jahren stattgefunden?

Die im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL und der GrwV getroffenen Maßnahmen (vor allem im Rahmen der sogenannten Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft) werden vom NLWKN koordiniert. Der Landkreis Hildesheim hat als Untere Wasserbehörde in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeiten und insofern auch keine detaillierten Kenntnisse über die einzelnen Maßnahmen bzw. die diesbezüglichen Überwachungen.

3. Bei welchen Vorhaben oder Maßnahmen oder welchen einzelnen Verfahren zur Genehmigung welcher Windkraftanlagen ist wann und von wem a) wie geprüft und b) wie festgestellt worden, dass im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 GrwV eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit c) ausgeschlossen und d) nicht ausgeschlossen ist?“

Für die Zulassung von Windenergieanlagen bietet die GrwV keine Ermächtigungsgrundlage. Die Frage möglicher nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann auch eine Erlaubnispflicht sein. Ein Anzeigeverfahren kommt aber nur in Betracht, sofern bei der Errichtung von Windenergieanlagen tiefergehende Gründungsarbeiten vorgenommen werden. Dies ist bei den heutigen erfolgenden Flachgründungen von Windenergieanlagen, bei denen die Betonfundamente nur 1 bis 2 m unterhalb der Geländeoberkante in den Boden „eindringen“, aber in der Regel nicht der Fall. Davon ausgenommen sind wiederum etwaige tiefergehende Maßnahmen zur Baugrundverbesserung.

Eine solche Maßnahme hat zum Beispiel im Zusammenhang mit der jetzt aktuell erfolgenden Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bockenem stattgefunden. Diese Maßnahme wurde der Unteren Wasserbehörde angezeigt, gutachterlich geprüft und als nicht erlaubnispflichtig eingestuft. Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen in der Einwohnerfragestunde der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz sowie für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau am 08.08.2024 (siehe Protokoll vom 04.09.2024). Weitere, einer Anzeigepflicht unterliegende Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in den zurückliegenden 5 Jahren nach Kenntnis der Verwaltung im Kreisgebiet nicht durchgeführt, sodass auch keine diesbezüglichen Anzeigeverfahren und Prüfungen erforderlich gewesen sind.

Die Zeit zur Beantwortung der Anfrage betrug 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>